



Durchschrift

**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Az: 53-DO-0049/17/3.10.1-Kc

vom 05.03.2018

Auf Antrag der

Firma

C. D. Wälzholz GmbH

Feldmühlenstr. 55

58093 Hagen

vom 12.06.2017, eingegangen am 20.06.2017, zuletzt ergänzt am 26.02.2018, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Beize) durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr; hier beträgt das derzeit genehmigte Wirkbadvolumen 45,5 m³

am Standort 58093 Hagen, Buschmühlenstr. 24 (Werk Nord), Gemarkung Boele, Flur 9, Flurstück 1016,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Bereich der Drahtbeize im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung der Beizbecken durch Kunststoffbehälter mit Stahleinfassung,
2. Ergänzung eines dritten Beizbeckens zur Kapazitätserhöhung bei reduzierter Säuretemperatur,
3. Erneuerung der Spülbecken,
4. Erneuerung der Elektro-Hängebahn inkl. Ergänzung weiterer Fahrzeuge bzw. Konzeptänderung, längerem C-Haken und höherer Tragfähigkeit,
5. Erneuerung aller Absaughauben („Tunnel“),
6. Erneuerung der Absaugung inkl. Ventilator und Gaswaschturm mit Quelle Q 609, dabei deutliche Erhöhung der Absaugleistung,
7. Erneuerung der Elektro-Automation inkl. aller Feldgeräte,
8. Erneuerung Sicherheitskonzept,
9. Renovierung der WHG-Beschichtungen,
10. Erneuerung aller Pumpen, Rohrleitungen und Armaturen (anlagenintern) und
11. Austausch des Hochtemperatur-Trockenofens durch einen Kondensationstrockner (inkl. möglicher Energiespareffekte).

Im Bereich der Mittelband- und Breitbandbeize ergeben sich keine Änderungen zum Bestand, die Wirkbadvolumina und die Kapazitäten bleiben gleich.

Betriebseinheit	Ist-Zustand		Soll-Zustand	
	Kapazität [t/a]	Wirkbadvolumen [m]	Kapazität [t/a]	Wirkbadvolumen [m]
Drahtbeize		20,0		30,0
Mittelbandbeize		7,5		7,5
Breitbandbeize		18,0		18,0
Summen:		45,5		55,5

Nach Durchführung des Vorhabens beträgt das Gesamtwirkbadvolumen der Mittelband-, Breitband und Drahtbeize 55,5 m³.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Hinweis:

Für den Abbruch der alten Drahtbeize sowie für die Erstellung der Punkt-Fundamente für die neu zu errichtende Drahtbeize wurde mit Datum vom 20.10.2017 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestattet.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - **BauO NRW** -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die *„Änderung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden stehen und zwar solche im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15 BauO NRW“* wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht mit der Bearb.-Nr. B5/18148 des Ingenieurbüros Ahlenberg Ingenieure GmbH vom 15. November 2017 „Werk Nord in Hagen (Buschmühlenstraße 24) Drahtbeizanlage - Ausgangszustandsbericht (AZB) -“.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung verwiesen:

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 20.12.2010 - 53-DO-0062/10/0310.1-Ar/Stern und

Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 25.07.2011 - 53-DO-A-0124/11-Ar/Ur.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:

Für den Abbruch der alten Drahtbeize sowie für die Erstellung der Punkt-Fundamente für die neu zu errichtende Drahtbeize wurde mit Datum vom 20.10.2017 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestattet. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und / oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand (Abtransport von Bandstahl) dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.
- 2.2 Das Be- und Entladen der Lkw darf außerhalb der Hallen nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.
- 2.3 In der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr sind die Hallenöffnungen, insbesondere die Türen, Fenster und Tore der Hallen, geschlossen zu halten.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte (Gesamtbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Erlhagen 26 - 30
(*Mischgebiet*)

Tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm** - zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen...

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

...überschreiten.

3.2 Messvorbehalt

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Hinweise:

- a) Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.
- b) Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren noch nicht beratend tätig gewesen sind.

3.3 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionsbegrenzungen

- 4.1.1 Die Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung mit den Nummern 6.5 bis 6.10 aus dem Genehmigungsbescheid vom 25.07.2011 (Az. 53-DO-A-0124/11-Ar/Ur) für die Quellen der Oberflächenbehandlungsanlage (Beize) werden aufgehoben.

4.1.2 Die Abgase, die durch den Betrieb der Beize entstehen...

Anlage	BE	Beizbecken	Spülbecken	Quelle	Kaminhöhe
Breitbandbeize	3	BB1-, BB2- und BB3-B02	4 Spülbecken (BB4-B02)	606 / 607	23,04 m
Mittelbandbeize	4	MB1-, MB2- und MB3-B02	4 Spülbecken (MB4-B02)		
Drahtbeize	5	DB1-, DB2- und DB3-B01	DB4-B01 bis DB4-B03, DB5-B01 und DB5-B02	609	22,80 m

...sind nach dem Stand der Technik vollständig mit Hilfe von Kapselungen, Einhausungen oder vergleichbaren Abluftfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 der TA Luft zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Die Bauhöhen über Flur, welche die Kamine mindestens aufweisen müssen, sind der oben aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.3 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 606 / 607** (Breitband- und Mittelbandbeize) und der **Quelle 609** (Drahtbeize) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse III

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl
die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.4 TA Luft) 30 mg/m³

Hinweise:

- Der Emissionswert bezieht sich auf Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.
- Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).

4.2 Messungen

4.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter der Nebenbestimmung mit der Nummer 4.1.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der bestehende Messrhythmus ist einzuhalten, sodass die Messungen für die beiden Quellen 606 / 607 und 609 bis spätestens zum Ende des Jahres 2018 vorzunehmen sind.

Hinweise:

- a) Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSy-MeSa (Recherchesystem Messstellen und Sachverständige) auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.
- b) Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren noch nicht beratend tätig gewesen sind.

4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Abs. 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (**TA Luft**).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Kopie der Messaufträge zuzuleiten und die geplante Durchführung der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung mit den Nummer 4.1.3 gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

4.3.1 Betriebliche Regelungen

Die Breitband-, Mittelband- und Drahtbeize (BE 3, 4 und 5) dürfen nur mit voll funktionsfähigen Abluftreinigungsanlagen (Wäschern) betrieben werden. Bei Störungen des Betriebes der Anlage, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen, sind alle emissionsrelevanten Vorgänge zu stoppen. Die betroffenen Betriebseinheiten sind abzufahren.

4.3.2 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal monatlich) auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der oben genannten Anlagen in einem anzulegenden **Prüfbuch** festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.3.3 Für die Hauptverschleißteile der Abluftreinigungsanlagen sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

4.3.4 Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

Die beim Betrieb der Beizanlagen auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe...

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

...der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im anzulegenden **Betriebstagebuch** zu dokumentieren.

In das **Betriebstagebuch** sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst u. gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das **Betriebstagebuch** ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 5.1 Die dem Antrag beigefügten brandschutztechnischen Stellungnahmen der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, Breite Straße 23, 38100 Braunschweig vom 01.03.2017 (Stellungnahme **17BS-0254S**) und 19.10.2017 (Stellungnahme **17BS-1373S**) sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die genannten Rahmenbedingungen sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 5.2 Um zusätzliches Rückhaltevolumen für anfallendes Löschwasser zu schaffen, ist der Drahtbeizenkeller gemäß der in der Nebenbestimmung 5.1 genannten Stellungnahme vom 19.10.2017 über einen baulich zu schaffenden Überlauf mit dem benachbarten Schubbeizenkeller zu verbinden. Die Bauausführung ist mit einem Brandschutzsachverständigen abzustimmen.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandene Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenaufstellung (**Kataster**) aufzulisten. Dem **Kataster** müssen die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV entnommen zu sein. Das **Kataster** ist stets aktuell zu halten und der Bezirksr. Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2 Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung der Drahtbeize durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 52 AwSV ist der Nachweis zu führen, dass die Beizbecken, Spülbecken und Kalkmilchbehälter gegenüber den eingesetzten Medien beständig sind.
- 6.3 Für die Anlage **Drahtbeize** ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in der Gefährdungsabschätzung nach § 21 AwSV für Rohrleitungsanlagen der Drahtbeize vom 29.08.2017 des Hr. Dr. Michael Krutz aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.

- 6.5 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 6.6 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen. Sollten Leckagen festgestellt werden sind diese umgehend zu beseitigen.
- 6.7 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlage...
- Beschichtungssystem Steuler Oxydur UP82, Z-59.12-9
 - Leckagensensor Liquifant FTL 51-C, Z-65.40-446
- ... aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzubehalten. Der Nachweis, dass bauartzugelassene Produkte verwendet wurden, ist durch den Betreiber nach Abschluss der Maßnahme zu führen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, unaufgefordert vorzulegen.
- 6.8 Der Zustand der befestigten Flächen ist jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

- 7.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens

- 8.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustandes der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
 - Beschreibung des Zustandes der Werkskanalisation
 - Beschreibung des Zustandes der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kame-rabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 8.2 Maßgebend für den Ausgangszustand des Bodens sind die im Ausgangszustandsbericht unter den Anlagen HY 2.1, HY 2.2 und HY 2.3 aufgeführten Parameter und die dazugehörigen Ergebnisse der Bodenuntersuchungen.
- 8.3 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz umgehend zu informieren.

9. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

- 9.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1 - GWM 4 und der Betriebsbrunnen (Brunnen der Wassertaufbereitung) alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf folgende Parameter zu untersuchen:
Farbe, Geruch, Trübung, pH-Wert, Elektr. Leitfähigkeit, abfiltrierbare Stoffe, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Bromid, Ammonium, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Chrom, Nickel, Kobalt, Vanadium, Molybdän, Säurekapazität, org. geb. Kohlenstoff, Kohlenwasserstoffe und 2-Diethylaminoethanol.
- 9.2 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.
- 9.3 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen in Papierform zu senden.
- 9.4 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

Hinweis:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungssturnus und / oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 10.1 Für die Drahtbeize, einschließlich der zugehörigen äußeren Schutzmaßnahmen (z. B. Sicherheitszäune), ist eine Konformitätserklärung (CE-Zertifizierung) zu erstellen.
Die Konformitätserklärung der verketteten Anlage (Gesamtheit von Maschinen) ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, in Kopie zu übersenden.
- 10.2 Für die Arbeitsplätze an der Drahtbeizeanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zu erstellen.
Die nach § 6 ArbSchG vorgeschriebene Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, in Kopie zu übersenden.

IV. Hinweise

1. Hinweis zum Arbeitsschutz:

Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Überprüfung der Zulässigkeit von sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

Begründung: Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.

2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

2.1 Bei **Schadensfällen oder Betriebsstörungen** hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. Anlagenteil zu entleeren, wenn die v. g. Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

2.2 Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfungen sowie bei Stilllegung) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus dem § 46 AwSV. Insbesondere zu beachten ist, dass Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen sind. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

2.3 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

2.4 Auf die Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, auf Verlangen vorzulegen.

3. Allgemeine Hinweise:

3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn...

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage währende eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

3.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

3.4 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- f) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung.
- g) Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagenstempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Anschreiben vom 12.06.2017 zum Genehmigungsantrag 1 Blatt
2. Antragsformular vom 12.06.2017; auf Formular 1 - Blatt 1 u. 2 (Anlage 1) 2 Blatt
3. Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung 10 Blatt
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
Zertifizierungsurkunden ISO 14001 : 2004 und DIN EN ISO 50001 : 2011
Bestellungsurkunde Sachverständiger für Genehmigungs-Verfahren nach § 36 Gewerbeordnung
4. Inhaltsverzeichnis (Anlage 2) 2 Blatt
5. Kostenaufstellung und -übernahmeerklärung (Anlage 3) 2 Blatt
6. Erläuterungen zum Arbeitsschutz (Anlage 4) 3 Blatt
7. Erläuterungen zum Antrag (Anlage 5) 7 Blatt
8. Aussagen zur Umweltverträglichkeit (Anlage 6) 6 Blatt
9. Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 und Emissionsquellenlageplan (Anlage 7) 4 Blatt
10. Bebauungsplan (Anlage 8) 3 Blatt
11. Bauvorlagen (Anlage 9) 5 Blatt
 - Amtlicher Lageplan 1: 500
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster / Flurkarte
12. Brandschutztechnische Stellungnahme (Anlage 10) 10 Blatt
13. Angaben zur Bodenbelastung (Anlage 11) 3 Blatt
14. Anlagen und Betriebsbeschreibung (Anlage 12) 58 Blatt
Risikobeurteilung gem. DIN EN ISO 12100 : 2011
15. Angaben zur Störfall-Verordnung (Anlage 13) 1 Blatt
16. Angaben zur Luftreinhaltung; auf Formular 2 - 6 (Anlage 14) 19 Blatt
17. Schematische Darstellung des Verfahrens (Anlage 15) 7 Blatt

18.	Maschinenaufstellungsplan mit Legende (<i>Anlage 16</i>)	11 Blatt
	<ul style="list-style-type: none">• Grundriss Drahtbeize• Schnitt Drahtbeize• Layout Drahtbeize• Layout Prozesskeller• Kamin Quelle 609	
19.	Aussagen / Prognosen / Gutachten / BVT (<i>Anlage 17</i>)	5 Blatt
20.	Anlagenbezogene Unterlagen (<i>Anlage 18</i>)	27 Blatt
21.	Sicherheitsdatenblätter (<i>Anlage 19</i>)	89 Blatt
22.	Beschreibung über den Umgang mit Wasser (<i>Anlage 20</i>)	1 Blatt
23.	Allgemeine Angaben zum Boden- und Gewässerschutz (<i>Anlage 21</i>)	1 Blatt
24.	Angaben zur Abwasserwirtschaft (<i>Anlage 22</i>)	5 Blatt
25.	Angaben zu den Abfällen (<i>Anlage 23</i>)	47 Blatt
26.	Plan zur Behandlung der Abfälle (<i>Anlage 24</i>)	1 Blatt
27.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (<i>Anlage 25</i>)	25 Blatt
28.	Angaben zur Energieeffizienz (<i>Anlage 26</i>)	1 Blatt
29.	Beschreibung der Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung (<i>Anlage 27</i>)	1 Blatt

Neben den hier aufgeführten Unterlagen gehört 1 Ordner mit dem Ausgangszustandsbericht vom 15. November 2017 (Bearb.-Nr. B5/18148) zu diesem Genehmigungsbescheid.

VI. Begründung:

Die Antragstellerin betreibt in 58093 Hagen, Buschmühlenstr. 24 (Werk Nord), eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Beize) mit einem genehmigten Wirkbadvolumen von 45,5 m³.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**BlmSchG**) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Der Antrag vom 12.06.2017, eingegangen am 20.06.2017, letztmalig ergänzt am 26.02.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. genannten Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Drahtbeize modernisiert werden und durch ein weiteres Beizbecken erweitert werden, hierdurch erhöht sich das Wirkbadvolumen um 10 m³.

Die Beize gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BlmSchV**) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BlmSchG.

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**). Ihre Anlage der Nr. 3.10.1 des Anhangs I der 4. BlmSchV liegt im Regierungsbezirk Arnsberg, Nordrhein-Westfalen. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich gemäß Landesorganisationsgesetz (**LOG**) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 12. November 2013 (GV. NRW. S. 632).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BlmSchV**) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind.

Für den Abbruch der alten Drahtbeize und der Erstellung der Punkt-Fundamente für die neu zu errichtende Drahtbeize wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beantragt. Dies wurde mit Zulassungsbescheid vom 20.10.2017 gestattet.

Die Galvanik gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlage war somit bei einer genehmigungspflichtigen Änderung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei war durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 28.10.2017 im Amtsblatt Nr. 43/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Die folgenden Stellungnahmen liegen vor:

Oberbürgermeister der Stadt Hagen (eingegangen am 30.11.2017) als

- untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.08.2017,
- Brandschutzdienststelle vom 22.11.2017 und

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 - Landschaft- und Naturschutz vom 21.08.2017,
- Dezernat 52 - Abfallwirtschaft / Bodenschutz vom 30.11.2017,
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 01.11.2017,
- Dezernat 54 - Abwasser vom 07.09.2017 und
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 03.11.2017.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (**BetrVG**) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/61 Teil 1, Bezeichnung: Unteres Lennetal, der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - **BauNVO**) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht bzw. die notwendige Befreiung vorliegt und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid mitaufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen...

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere...

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

sowie

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Beize) vom September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert - vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt. Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (**GebG NRW**) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO NRW**) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Investitionskosten für das zu genehmigende Vorhaben betragen nach Ihren Angaben 3.570.000,00 Euro.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wären bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen...

$$2750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit...

11.960,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Hagen gemäß der Tarifstelle...

2.4.2.4 c) für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die **Änderung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden stehen, und zwar solche im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW eine Gebühr in Höhe von 13 v. T. der Herstellungssumme, jedoch mindestens 50 Euro,

Gebühr nach Tarifstelle 2.4.2.4 c): 46.410,00 Euro

Nach **Ziffer 2.1.3** ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zulegen, wenn die Herstellungssumme einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt ist, die selbst keiner baurechtlich Prüfung unterliegt.

Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.2.4 c) i. V. m. 2.4.1.4 c) und der maßgeblichen Herstellungssumme in Höhe von 1.785.000,00 Euro: 23.205,00 Euro

Die Höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung, sodass nach der o. g. Tarifstelle eine Gebühr in Höhe von

23.205,00 EUR

zu erheben wäre.

Da der Antragsteller der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 v. H. und damit auf 16.243,50 EUR.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.10.2017 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für den Abbruch der alten Drahtbeize und die Errichtung der Fundamente zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe 2.790,50 Euro festgesetzt.

Die o. a. Gebühr in Höhe von EUR 16.243,50 wird deshalb um EUR 279,05 reduziert auf EUR 15.964,45.

Somit wird die Gebühr für diesen Bescheid auf...

15.964,00 EUR

(in Worten: Fünfzehntausendneuhundertvierundsechzig Euro
abgerundet)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

VIII. Rechtsgrundlagen

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

9. BImSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905).

AVerwGebO NRW: Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946).

ArbschG: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

ArbZG: Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500, 2516) geändert worden ist.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005).

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BetrVG: Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509).

ERVV: Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

GebG NRW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836).

IED-Richtlinie: Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. L.334 v. 17.12.2010 S. 17).

LOG NRW: Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz- LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421 / SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566).

TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

TA Luft: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).

ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977).

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (**Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV**).

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag:

gez.

L.S.

(Koch)